

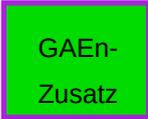
Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 5 Planzeichenverordnung für Digitale
Flächenwidmungspläne 2008

§ 1 Abs. 5 Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008, i.d.g.F. sieht die Möglichkeit vor, bei nicht absehbaren Maßnahmen, für die eine entsprechende Flächenwidmungsplanänderung erforderlich ist, neue Planzeichen zu entwickeln, wenn:

1. mit den in der Anlage der Planzeichenverordnung vorhandenen Planzeichen nicht das Auslangen gefunden wird und
2. die in der Anlage festgelegten Planzeichen eine eindeutige Flächenwidmung nicht gewährleisten.

In diesem Sinne wurden nachstehende Planzeichen entwickelt:

1) Grünfläche – Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie (GAEn-Zusatz)

13901	Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie	GAEn-Zusatz	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GAEn Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt (Biomasse-, Biogas- und Solaranlagen etc.)
-------	--	-------------	---------	---	--	--

GAEn:

Beispiel:



Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie - Biomasseanlage

Als Zusatz sind zulässig:

BioM	Biomasseanlage
BioG	Biogasanlage
GeoT	Geothermiekraftwerk
H2	Wasserstoffproduktionsanlage

Das bestehende Planzeichen umfasst grundsätzlich jegliche Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. In der Verwaltungspraxis stellt dieser enorme Prüfinhalt der möglichen

Nutzung der Flächen die Gemeinden vor große Herausforderungen. Um eine Vereinfachung herbeizuführen, werden dem Planzeichen Zusätze angefügt.

2) Umspannwerk

23205	Umspannwerk	UW	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 245,245,122 Schraffierung: RGB 255,0,0, 1 Pt, Trennung: 8 Pt Muster: schraffiert von links unten nach rechts oben Rand: durchgehend, RGB 255,0,0, 2 Pt Beschriftung: UW Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
-------	-------------	----	---------	---	--	---

Gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind Ver- und Entsorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Da es sich auch bei Umspannwerken um Versorgungsanlagen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 handelt, sind auch diese – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis - im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Da die Planzeichenverordnung kein entsprechendes Planzeichen vorsieht, war ein solches zu entwickeln.

3) Zusatz für Bauland-Sondergebiet:

KAT Katastrophenschutzlager

Da es sich bei Katastrophenschutzlagern um bauliche Anlagen handelt, die sich nach der Art und des Umstandes des Bauvorhabens nicht in die bestehenden Bauland-Widmungskategorien einordnen lassen und zudem einer besonderen Standortsicherung bedürfen, sind diese in Bauland-Sondergebieten zu errichten. Ein entsprechender Zusatz war daher zu schaffen.